

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

6. Oktober 1883.

Inhalt: Ministerial-Berordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Aufbringung von Kosten des Grundstückszusammenlegungs- und Ablösungsverfahrens, sowie der Ablösungskapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend, vom 21. März 1883.

## Ministerial-Berordnung.

[77] Mit der in Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilten Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs wird zur Ausführung des Gesetzes, die Aufbringung von Kosten des Grundstückszusammenlegungs- und Ablösungsverfahrens, sowie der Ablösungskapitalien durch Vermittelung der Gemeinden betreffend vom 21. März 1883 auf Grund des § 12 des gedachten Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

### § 1.

Die Vereinnahmung der fälligen Rentenbeträge, der besonderen Abzahlungen auf die Schuldanteile und der in § 10 des Gesetzes vom 21. März d. J. bezeichneten Kosten hat zur Gemeindefasse zu erfolgen, aus welcher andererseits auch die Zahlung der Zinsen und Tilgungsraten für die aufgenommenen Kapitalien, der sonstigen Abschlagszahlungen auf dieselben und der erwachsenen Kosten zu geschehen hat.

Ueber die betreffenden Einnahmen und Ausgaben ist jedoch eine besondere, alljährlich abzuschließende Rechnung nach Maßgabe des hierfür von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Formulars zu führen, welche der Prüfung und Justifikation durch die Gemeindebehörden in Gemäßheit der für die Gemeinderechnungen bestehenden gesetzlichen